

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDL2-J-0746/010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 36) 9025

Durchwahl

Datum

Brigitte Semerad

34635

10. April 2020

Betrifft

Ausnahme von den Verboten und Schonvorschriften für Federwild zum Zwecke der Beringung von Habichtskäuzen - Verordnung

Präambel

A) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22.1.2020 hat Herr Dr. Richard Zink, Leiter der NÖ Außenstelle der Österreichischen Vogelwarte, um Ausnahmegenehmigung von den Verboten und Schonvorschriften für Federwild zum Zwecke der Beringung von Sakerfalken übermittelt. Die Österreichische Vogelwarte mit ihrer NÖ Außenstelle in Seebarn am Wagram (Marktgemeinde Grafenwörth) ist Teil der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Sie betreut nunmehr das seit 2007 laufende Projekt „Wiederansiedlung von Habichtskäuzen in Österreich“. Die Bezirkshauptmannschaft Mödling unterstützte dieses Vorhaben in der letzten Jagdpachtperiode durch eine Verordnung, um eine Beringung der Jungeulen zu ermöglichen. Die Veterinärmedizinische Universität / Österreichische Vogelwarte ersucht nun zu Beginn der neuen Jagdpachtperiode und für die gesamte Dauer selbiger, um erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, um die Forschungsarbeiten fortsetzen zu können.

Das Projekt: „Wiederansiedlung von Habichtskäuzen in Österreich“ wurde 2007 von der Universität für Veterinärmedizin unter Einbindung des Landes Niederösterreich sowie des Biosphärenparks gestartet. Zu dem Ansiedlungsprojekt im Wienerwald läuft ein Parallelprojekt im Wildnisgebiet Dürrenstein. Insgesamt ist vorgesehen etwa 20 Individuen pro Jahr in beiden Gebieten freizulassen. 2010 wurden die entsprechenden jagdrechtlichen bzw. forstrechtlichen Bewilligungen für das Aussetzen bzw. für den Betrieb von zwei Volieren im Wienerwald erteilt. Parallel dazu wurden von den Projektbetreibern Nisthilfen (Nistkästen) in der Umgebung der Volieren verteilt, um den Bruterfolg zu erhöhen, zumal der Habichtskäuz, welcher selber keine Nester baut, auf diese Bruthilfen angewiesen ist. Zudem dienen die Nistkästen der besseren Kontrolle der Brutbestände und der Erhebung der Fortpflanzungsrate. Habichtskäuze legen im März/April 2-6 Eier. Die Brutzeit dauert in der Regel 28 Tage (28 -30 Tage). Nach weiteren 34-36 Tagen

(Nestlingszeit) sind die Jungen flügge und werden weitere zwei Monate von den Eltern versorgt.

Das Ergänzungsprojekt: „Beringung von Habichtskäuzen“ hat den Zweck Jungvögel zu markieren, um die Tiere im Falle eines Wiederfanges oder Todes identifizieren zu können. Dabei ist die Rückmeldung von Totfunden durch Jäger und Förster eine wesentliche Grundlage für die Abschätzung der Bestandssituation. Zur Markierung bekommen die Vögel, bevor sie flugfähig sind, einen kleinen Aluminium- oder Kunststoffring am Bein angelegt. Die wesentlichen Informationen sind in der Beschriftung des Ringes enthalten. Der Vorgang der Beringung dauert nur wenige Minuten. Nach der Beringung werden die Jungvögel zurückgesetzt oder an Ort und Stelle wieder freigelassen.

Die Beringungsaktion durch Mitarbeiter der Universität für Veterinärmedizin ist im Bezirk Mödling in den Jagdgebieten folgender Gemeinden geplant:

Laab im Walde, Breitenfurt bei Wien, Wienerwald, Kaltenleutgeben, Hinterbrühl, Gießhübl und Gaaden.

A) Rechtsgrundlagen

Der Habichtskauz zählt gemäß §§ 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, zum Federwild (Nachtgreifvogel) und ist nicht jagdbar. Für den Habichtskauz sind in den §§ 22 und 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 keine Schusszeiten vorgesehen und er ist daher darüber hinaus ganzjährig geschont.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 regeln die Verbote für das Federwild und in Ziffer 2 das spezielle Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit.

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 bestimmt: Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen und sie kann weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen.

Diese Ausnahmen von den Verboten § 3 Abs. 5 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zuzulassen, wenn

1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
2. die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt,
3. einer der in Abs. 6 Z. 3 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und
4. eine Ermächtigung in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorliegt.

Forschungszwecke oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederansiedlung sind gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. e NÖ Jagdgesetz 1974 Gründe, die eine Ausnahme rechtfertigen.

B) Behördliche Beurteilung

Das von der Jagdbehörde eingeholte jagdfachliche Gutachten des Amtssachverständigen vom 12. März 2020 hat ergeben:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann i.S. d. § 74 Abs. 5 Ausnahmen von den Schonvorschriften zulassen. Die speziellen Verbote bezüglich des Habichtskauzes (Nachtgreifvogel), welcher als Federwild i.S. d. § 3 Abs.1 Zif.2 Jagdgesetz 1974 bzw. als nicht jagdbares Federwild i.S.d. § 3 Abs.3 Jagdgesetz 1974 gilt, umfassen auch das Verbot der absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit i.S.d. § 3 Abs.5 Zif.2 Jagdgesetz 1974. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist dann möglich, wenn als Gründe für die Störung Forschungszwecke oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederansiedlung i. S. d. § 3 Abs.6 Zif.3 lit. e Jagdgesetz 1974 vorliegen.

Aus wildökologischer Sicht ist der Akt der Beringung, auch wenn er nur wenige Minuten lang dauert, eine Störung, die dazu führen kann, dass das Nest frühzeitig verlassen wird. Nachdem die Jungvögel aber nach dem Verlassen des Nestes auch noch weiter von den Eltern versorgt werden, liegt die Störung im vertretbaren Bereich. Zudem dient die als Störung zu wertende Beringung wissenschaftlichen Zwecken. Die Beringung wiederum ist Teil eines Gesamtprojektes, welches die Wiederansiedlung des Habichtskauzes zum Ziel hat. Das Projekt: „Beringung von Habichtskäuzen“ stellt als Ergänzung bzw. Evaluierung des Wiederansiedlungsprojektes einen wichtigen Teil des Gesamtprojektes: „Wiederansiedlung von Habichtskäuzen in Österreich“ dar. In diesem Lichte steht aus jagdfachlicher Sicht einer Bewilligung unter Einhaltung der in der Verordnung angeführten Auflagenpunkte grundsätzlich nichts entgegen.“

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Mödling nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling lässt nachstehende Ausnahme vom Verbot jeder absichtlichen Störung für Federwild, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit zu:

Die Beringung von Habichtskäuzen

§ 2

Die Beringung von Habichtskäuzen darf

- bis längstens 30. Juni 2028
- nur im Rahmen des Ergänzungsprojektes „Beringung von Habichtskäuzen“ der Universität für Veterinärmedizin
- in den Jagdgebieten der Gemeinden Laab im Walde, Breitenfurt bei Wien, Wienerwald, Kaltenleutgeben, Hinterbrühl, Gießhübl und Gaaden ausschließlich in den Monaten April und Mai jeden Jahres

erfolgen.

§ 3

Zur praktischen Durchführung der Beringung sind ausschließlich Personen oder Vertreter von Institutionen befugt, die einschlägige Kenntnisse in der Behandlung und Aufzucht von Greifvögeln nachweisen können. Vorrangig sind Vertreter der veterinärmedizinischen Universität, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, für die Beringung der Habichtskäuze heranzuziehen. Die durchführenden Personen sind der Behörde drei Wochen vor Beginn der Beringung bekannt zu geben.

§ 4

Sollten in den Nisthilfen andere Federwildarten, insbesondere andere Greifvögel als Habichtskäuze vorgefunden werden, ist jede Störung untersagt.

§ 5

Die Ergebnisse der Beringung sind von der die Beringung durchführenden Person oder Institution zu dokumentieren und der Behörde unter Angabe des Orts der Beringung (Gemeinde) und Anzahl der Beringungen je Gemeinde bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres (bis 2028) bekannt zu geben.

§ 6

Das Beringen von Habichtskäuzen stellt aber einen Eingriff in fremdes Jagdrecht dar. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Beringung nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Jagdausübungsberechtigten erfolgen darf.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Mödling in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 3 Abs. 5, Abs. 6 Z. 3 lit. e und Abs. 7 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500
§ 74 Abs. 5 i.V.m. § 73 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

**2. Marktgemeinde Breitenfurt bei Wien, z. H. des Bürgermeisters,
Hirschentanzstraße 3, 2384 Breitenfurt bei Wien
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde
anzuschlagen**

1. Gemeinde Laab im Walde, z. H. des Bürgermeisters, Schulgasse 2, 2381 Laab im Walde
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
3. Gemeinde Wienerwald, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 62, 2392 Sulz im Wienerwald
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
4. Marktgemeinde Kaltenleutgeben, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße 78, 2391 Kaltenleutgeben
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
5. Marktgemeinde Hinterbrühl, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 29a, 2371 Hinterbrühl
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
6. Gemeinde Gießhübl, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 73, 2372 Gießhübl
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
7. Gemeinde Gaaden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 29, 2531 Gaaden
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
8. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
9. Abteilung Agrarrecht
10. Herrn Ing. Johannes Unterhalser, Bezirksjägermeister und Obmann des Bezirksjagdbeirates, Ortsstraße 20/1, 2362 Biedermannsdorf
11. BH Mödling - Bürodirektion
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel sowie Amtsblattverlautbarung
12. Herrn Hegeringleiter Ing. Andreas Kaiser, Hochfeldgasse 96, 2393 Sittendorf
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
13. Herrn Hegeringleiter August Fahrecker, Klausnerstraße 6, 2392 Gruberau
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
14. Herrn Hegeringleiter Franz Breitenecker, Elisabethstraße 20, 2380 Perchtoldsdorf
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
15. Herrn Hegeringleiter Dipl.-Ing. Herbert Logar, Helferstorferstraße 26, 2344 Maria Enzersdorf
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
16. Veterinärmedizinische Universität Wien, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, z.H. Dr. Richard Zink, Savoyenstraße 1, 1160 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. E n z i n g e r